

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 25. März 2003

zur Änderung des Gesetzes über die Krankenpflegeschule

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung vom 6. Juli 2001 über die Errichtung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (FH-GS);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 7. Januar 2003;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 21. Juni 1994 über die Krankenpflegeschule (KPSG; SGF 821.12.4) wird wie folgt geändert:

Ersetzung von Ausdrücken

Den Ausdruck «Studierende» beziehungsweise «Schüler» im Titel des 4. Kapitels und in den folgenden Bestimmungen durch «Studierende und Lernende» ersetzen und in allen Absätzen der betreffenden Artikel die erforderlichen grammatischen Anpassungen vornehmen:

Art. 1 Bst. c

Art. 24 Abs. 1

Art. 20

Art. 25 Abs. 2 und 3

Art. 21 Abs. 4

Art. 26 Abs. 1

Art. 22 Abs. 1

Art. 27

Art. 23 Abs. 1

Art. 2 Abs. 2

Den Ausdruck «Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion» durch «für die Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialbereich zuständigen Direktion¹⁾» ersetzen.

¹⁾Heute: *Direktion für Erziehung, Kultur und Sport.*

Art. 3 Ziel der Schule

Auf der tertiären Fachhochschulstufe sowie auf der Stufe der beruflichen Grundausbildung und auf der höheren Berufsbildungsstufe will die Schule Ausbildungen vermitteln, die auf wissenschaftlichen Kenntnissen, technischen Fertigkeiten und auf der Achtung vor der Menschenwürde beruhen.

Art. 4 Abs. 1 und 3

¹ Der Staatsrat setzt die Aufträge der Schule sowie die von ihr angebotenen Leistungen und Dienstleistungen fest. Er fördert die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Schulen des Kantons und sorgt entsprechend dem Bedarf dafür, dass die verschiedenen Ausbildungen in den beiden Amtssprachen des Kantons angeboten werden.

³ Aufgehoben

Art. 6 Abs. 1 und 2

¹ Der Direktionsrat besteht aus elf bis dreizehn Mitgliedern, die vom Staatsrat ernannt werden. Zu diesen zählen der Direktionsvorsteher, dem die Schule unterstellt ist und der den Vorsitz führt, sowie ein Vertreter der kantonalen Instanz FH-GS und der Direktor der Schule, die beratende Stimme haben.

² Die für die Gesundheit zuständige Direktion¹⁾, die Berufsverbände der Ärztinnen und Ärzte, der Krankenschwestern und Krankenpfleger, der Technischen Operationsassistentinnen und -assistenten, das Lehrpersonal, das Pflegepersonal, die Studierenden und die Lernenden sowie die Arbeitgeber sind im Direktionsrat vertreten.

¹⁾Heute: Direktion für Gesundheit und Soziales.

Art. 7 Bst. f

[Der Direktionsrat hat folgende Befugnisse:]

- f) Er stellt die Abteilungsvorsteher, die Verantwortlichen, den Adjunkten des Direktors, die hauptamtlichen Lehrpersonen sowie die wissenschaftlichen, administrativen und technischen Mitarbeiter an.

Art. 9 Direktor

a) Ausbildung

Der Direktor muss sich über eine geeignete wissenschaftliche, pädagogische und führungsbezogene Ausbildung ausweisen können.

Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. c

² Den Ausdruck «widmet» durch «kann widmen» ersetzen.

[³ Er [der Direktor] hat insbesondere folgende Befugnisse:]

- c) Er macht Vorschläge für die Anstellung der Abteilungsvorsteher, der Verantwortlichen, des Adjunkten des Direktors, der hauptamtlichen Lehrpersonen sowie der wissenschaftlichen, administrativen und technischen Mitarbeiter.

Art. 11 Abs. 1, 2. Satz, und Abs. 2

¹ (...). Die Abteilungsvorsteher und die Verantwortlichen sind von Amtes wegen Mitglied.

² Den Ausdruck «Abteilungsvorsteher» durch «Abteilungsvorsteher oder ein Verantwortlicher» ersetzen.

Art. 13 Aufbau der Schule

¹ Die Schule ist in Ausbildungsabteilungen und Ausbildungsgänge unterteilt.

² Sie verfügt über spezifische Dienste und eine Logistikabteilung.

³ Der Staastrat entscheidet über die Schaffung oder die Aufhebung von Ausbildungsabteilungen und Ausbildungsgängen.

⁴ Jede Ausbildungsabteilung wird von einem Abteilungsvorsteher, jeder Ausbildungsgang und Dienst von einem Verantwortlichen und die Logistikabteilung vom Adjunkten des Direktors geleitet.

Art. 14 Abteilungsvorsteher und Verantwortliche

¹ Die Abteilungsvorsteher und die Verantwortlichen müssen sich über eine geeignete wissenschaftliche, pädagogische und führungsbezogene Ausbildung ausweisen können.

² Sie stellen den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Abteilung, ihres Ausbildungsgangs oder Dienstes sicher.

³ Sie sorgen insbesondere dafür, dass die erteilte Ausbildung den Erfordernissen des Berufes entspricht.

⁴ Die Abteilungsvorsteher und Verantwortlichen der Ausbildungsgänge widmen einen Teil ihrer Arbeitszeit dem Unterricht.

Art. 15 Artikelüberschrift und einziger Absatz

Den Ausdruck «Administratives und technisches Personal,» durch «Wissenschaftliches, administratives und technisches Personal» ersetzen.

Art. 16 Finanzierung

Der Staat trägt die Investitions- und die Betriebskosten der Schule. Die Beiträge des Bundes, der FH-GS und anderer Kantone sowie Schulgelder und andere Beteiligungen der Lernenden bleiben vorbehalten.

Art. 26 Abs. 3 (neu)

³ Vorbehalten bleiben die interkantonalen Vereinbarungen.

Art. 29 Abs. 1

¹ Besteht keine Einsprache- oder Beschwerdemöglichkeit, so können Studierende und Lernende gegen die Handlungen oder Unterlassungen einer Lehrperson, eines Abteilungsvorsteigers, eines Verantwortlichen oder des Schuldirektors, die sie persönlich und schwer wiegend treffen und die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Reglemente verletzen, Aufsichtsbeschwerde einreichen.

Art. 30 Übergangsbestimmung

Personen, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, beenden diese gemäss dem bisherigen Recht und erhalten den entsprechenden Berufstitel.

Art. 2 Vollzug und Inkrafttreten

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER